

Visual Library Portal

Digitalisierung von Drucken des 18. Jahrhunderts

**Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict,
wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die
Hufensteuer, ferner in den Ritterschaftlichen- und
Kloster-Gütern Rostocker-Districts-Oertern ...**

Schwerin, den 6. Novemb. 1786

Friedrich Franz <Mecklenburg-Schwerin, Großherzog, I.>

Schwerin, 1786

urn:nbn:de:s2w-1150

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions = Edict,
wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Hufensteuer,
ferner in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern
Rostocker-Districts-Ortern
auch
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
CONTRIBUTION
zu erlegen.

Schwerin, den 6ten Novemb. 1786.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertrag zwischen dem Könige von England

Vertrag zwischen dem Könige von England

und dem Könige von Frankreich

aus dem Jahre 1214

Artikel

Erster

Der König von England verzichtet auf alle Ansprüche

in Frankreich

Zweiter

Der König von Frankreich

erkennt die Unabhängigkeit der Normandie

und anderer Länder

Artikel

Dritter

Der Vertrag wird durch die Unterzeichnung

beider Könige bestätigt

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc. etc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Rüchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Untertanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations-

putations- und Kreis-Tägern, auch Cammer-Zielern,
für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April
1755 errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Ver-
gleichs, Unserer getreuen Ritter, und Landschaft ver-
kündiget, solche Verkündigung in Gemäßheit des Erb-
Vergleichs S. 70. auf die Hufensteuer für Unsere Aemter
und Domainen mit erstrecket und dieselbige zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhufener } m. V.
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhufener }
2 Rthlr. 32 fl. für den Losaten }

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig
Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich
auch benannte Unsere getreue Ritter- und Landschaft zu
Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution in Un-
terthänigkeit so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu
dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten
Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Ap-
probation submisses vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte,
Wir geruheten die Contributions-Edicte fordersamst
Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf
die für diesmahl zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig
befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentli-
chen Necessarien, a Hufe 1 Rthlr. 44 fl. gnädigst mit
zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt
gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche
Landes-Contribution mit Neun Reichshaler Neue
Zwo.

Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen und Kloster- als in den Rostocker Districts- Städtischen Cämmerey- und Deconomie- Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Hufen-Catastrorum, Kraft dieses, verkündiget und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes- Eingeseffene in obbenannten Gütern folgendermaßen zu steuern:

Eine volle Hufe	=	10 Rthlr. 44 fl.
Eine halbe Hufe	=	5 Rthlr. 22 fl.
Eine viertel Hufe	=	2 Rthlr. 35 fl.

Diese Hufensteuer soll in neuen Zwey- Dritteln erlegt, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaßen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuernden Hufen geleet worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Bergleich und dessen 4. §. submississet garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses

Zahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu die-
 ser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns
 aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen
 halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach
 Befinden, Unsr specielle Landesfürstliche Genehmigung
 darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebe-
 nen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende
 freyen Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer
 Ritter- und Landschaft in dem Erb- Vergleich festge-
 setzten Norm folgendergestalt:

	Mtblr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasmeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn-, Ball-, Graupen-, Grüz-, Stamp- und Schneide- u. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel-, Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Eheer-, Schwäler	3	
9) Sale		

	Stück.	Bl.
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molben- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grüt-Querre, so nicht auf adel- ichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24

47 Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener, angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Gutsheeren und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,

vification, in dem oben gesetzten Termine in den Landka-
sten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,
unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification,
an Unsrer Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezo-
gen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs
vom S. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sotha-
nem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Unsrer Cammer wahrgenommen.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährig, und künf-
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Der-
tern Unsrer Rostockischen Districts, auch den Städtischen
und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: So
wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten S.
des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution,
nebst der Steuer der Leute auffer den Hufen, specificce
besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach männlichen,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar erge-
henden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten
soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Inseigel gewöhnlicher-
maßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 6ten November 1786.

Friederich Franz, S. z. M.





